

Bundesrat

Drucksache 657/92

29.09.92

EG - VP - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

52 Seiten

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst

KOM(92) 247 endg.; Ratsdok. 8440/92

657/92

KEP-AE-Nr.: 922559

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. September 1992 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 28. August 1992 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im November 1992 an.

INHALT

A. ZUSAMMENFASSUNG	2
B. BEGRÜNDUNG	3
1. Einleitung	3
2. Vorgeschichte	4
3. Das Konsultationsverfahren	6
4. Zielsetzungen des Vorschlags	7
5. Inhaltsübersicht	8
6. Schlußbemerkung	9
C. VORSCHLAG	
- für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprach- telefondienst	10

657/92

ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbesserung des Telekommunikationswesens und dem Ausbau europaweiter Netze und Dienste kommt nach Auffassung der Gemeinschaft besondere Bedeutung zu. Eine effiziente, kostenwirksame gemeinschaftsweite Kommunikationsinfrastruktur ist eine wesentliche Grundlage für einen florierenden Binnenmarkt und für Anwender, Dienstanbieter und Telekommunikationsorganisationen (TO) gleichermaßen von Vorteil.

Das Konzept des offenen Netzzugangs wurde mit dem Grünbuch über Telekommunikation von 1987¹ eingeführt und mit einer 1990 verabschiedeten Richtlinie² konkretisiert. Es soll den Zugang zu Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie deren Nutzung europaweit harmonisieren und die Bereitstellung neuer wettbewerbsorientierter Telekommunikationsdienste fördern, indem "faire Spielregeln" für alle Wirtschaftsteilnehmer geschaffen werden. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie zur Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst verfolgt drei Hauptziele:

- Festlegung der Rechte der Benutzer des Sprachtelefondienstes;
- Verbesserung des Zugangs zum öffentlichen Fernsprechnetz für sämtliche Benutzer einschließlich Dienstleister;
- Verbesserung der gemeinschaftsweiten Bereitstellung des Sprachtelefondienstes.

Das Entwicklungstempo in diesem Bereich - sowohl in bezug auf technologische Fortschritte als auch hinsichtlich des Benutzerbedarfs - erfordert eine flexibles Vorgehen bei der Verwirklichung dieser Ziele. Der Vorschlag in seiner jetzigen Fassung stellt einen sorgfältigen Kompromiß dar und basiert auf ausgedehnten Beratungen mit den betroffenen Parteien. Angestrebt werden größtmögliche Vorteile für Benutzer, Freiheit für TO bei der Deckung der Nachfrage und die Konvergenz der Netze und Dienste, im Hinblick auf einen europäischen Verbund.

Der Vorschlag wird gemäß den in der Richtlinie 90/387/EWG festgelegten Prioritäten vorgelegt und stützt sich auf einen früheren Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zum ONP bei Mietleitungen³ sowie auf Vorschläge für Empfehlungen zum ONP bei paketvermittelten Datendiensten (PSDS)⁴ und im diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN)⁵.

¹ KOM(87)290 vom 30. Juni 1987, "Auf dem Wege zu einer dynamischen europäischen Volkswirtschaft: Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte"

² ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S.1 "Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)"

³ ABl. Nr. L 165 vom 19.6.1992, S. 27

⁴ ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992, S. 1

⁵ ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992, S. 10

B. BEGRÜNDUNG

1. Einleitung

Die Gemeinschaft mißt der Verbesserung von Telekommunikationsdiensten und dem Ausbau transeuropäischer Netze und Dienste besondere Bedeutung bei. Eine effiziente, kostenwirksame Kommunikationsinfrastruktur auf Gemeinschaftsebene ist eine wesentliche Grundlage eines florierenden Binnenmarktes und für Anwender, Dienstanbieter und Telekommunikationsorganisationen (TO) gleichermaßen von Vorteil.

Die Kommission verfolgt ein im Grünbuch von 1987⁶ festgelegtes Programm zur stufenweisen Einführung des Wettbewerbs auf dem Telekommunikationsmarkt. Die Ziele dieses Programms, insbesondere die schrittweise Schaffung eines offenen Gemeinschaftsmarktes für Telekommunikationsdienste⁷, fanden im Rat breite Unterstützung.

Die beachtlichen technologischen Fortschritte, die in den letzten Jahrzehnten im Telekommunikationssektor erzielt wurden, ermöglichen ein immer breiteres Angebot an Diensten.

Der offene Netzzugang (ONP) soll den Zugang zu Telekommunikationsnetzen und -diensten sowie deren Nutzung europaweit harmonisieren und die Bereitstellung neuer wettbewerbsorientierter Dienste fördern, indem "faire Spielregeln" für alle Marktteilnehmer geschaffen werden.

Die ONP-Rahmenrichtlinie (90/387/EWG) vom 28. Juni 1990⁸ beschreibt das ONP-Konzept und enthält allgemeine Grundsätze für den offenen und effizienten Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -diensten. Sie sieht einen Zeitplan für die stufenweise Einführung des ONP in spezifischen Bereichen vor, wobei den Richtlinien über Mietleitungen und den Sprachtelefondienst sowie den Empfehlungen zu paketvermittelten Datendiensten (PSDS) und zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN) Priorität eingeräumt wird.

⁶ KOM (87)290 vom 30.6.1987, "Auf dem Wege zu einer dynamischen europäischen Volkswirtschaft: Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte"

⁷ ABl. Nr. C 257 vom 4.10.1988, Seite 1

⁸ ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, Seite 1: "Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)"

Die Kommission hat bereits Vorschläge für eine Richtlinie zum ONP bei Mietleitungen⁹ und Empfehlungen zum ONP bei PSDS¹⁰ und ISDN¹¹ unterbreitet.

2. Vorgeschichte

Der Sprachtelefondienst ist der größte und wirtschaftlich wichtigste Dienst, der von TO erbracht wird und für Verbraucher ebenso wie für gewerbliche Benutzer unerlässlich.

Anfang 1992 gab es in der Gemeinschaft 150 Millionen Telefonleitungen; bis 1996 wird ein Anstieg auf etwa 180 Millionen vorhergesagt¹². Diese globale Wachstumsziffer verschleiert jedoch wesentliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. In einigen Ländern sind hohe Investitionen in das öffentliche Fernsprechnetz erforderlich, um es Benutzern in allen Regionen zugänglich zu machen, wobei für den Zeitraum 1991-1996 ein Wachstum von bis zu 80% erwartet wird. In anderen Staaten hat die Versorgung mit Telefonleitungen nahezu den Sättigungsgrad erreicht; hier liegt der Schwerpunkt auf den Mehrwertdiensten. Unabhängig davon spielt der Telefondienst jedoch in allen Staaten eine zentrale Rolle im sozialen und wirtschaftlichen Leben.

Angesichts der weiten Verbreitung des Sprachtelefons in der EG ist die rasche Anwendung harmonisierter ONP-Grundsätze auf diesen Dienst ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikation.

⁹ ABl. Nr. L 165 vom 19.6.1992, S. 27

¹⁰ ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992, S. 1

¹¹ ABl. Nr. L 200 vom 18.7.1992, S. 10

¹² Quelle: Logica

Mit der Richtlinie 90/388/EWG¹³ der Kommission über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste wurde den Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung besonderer oder ausschließlicher Rechte für die Erbringung des Sprachtelefondienstes gestattet.

Einige Mitgliedstaaten lassen den Wettbewerb bei der Bereitstellung des Telefondienstes auf ihrem gesamten Gebiet zu; andere bewilligen parallele, genau abgegrenzte Monopole für unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche; wieder andere lassen ihr gesamtes Gebiet von einer einzigen TO bedienen. Diese unterschiedlichen Systeme sind im nachstehenden Richtlinienvorschlag berücksichtigt. Er soll den Zugang zu Netzen und Diensten sowie deren Nutzung harmonisieren und ergänzt somit die Ratsrichtlinie 91/263/EWG über Telekommunikationsendgeräte¹⁴.

Die Technologie der Fernsprechnetze durchläuft einen grundlegenden Wandel. Das ehemalige Öffentliche Analognetz (PSTN) wird durch digitale Vermittlungs- und Übertragungseinrichtungen ersetzt und zum diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN) weiterentwickelt, das Informationen aller Art in einem einheitlichen digitalen Format übertragen kann. Gleichzeitig muß sich das feste Netz jetzt im Wettbewerb mit den neuen Mobiltelefonnetzen behaupten, die ihrerseits oft miteinander konkurrieren. Damit gewinnt der Netzverbund mehr und mehr an Bedeutung.

Gemäß Richtlinie 90/388/EWG wird der Telekommunikationssektor in den Mitgliedstaaten von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde überwacht, die eine zentrale Rolle bei der Festlegung und Einhaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für Netze, Dienste und Endgeräte spielt.

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 90/387/EWG prüft der Rat 1992, welche Fortschritte bei der Harmonisierung der Telekommunikationsdienste erzielt wurden. Auf diese Weise soll festgestellt werden, welche Einschränkungen noch für den Zugang zu nicht harmonisierten Telekommunikationsnetzen und -diensten bestehen, wie sich diese Beschränkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes im Telekommunikationssektor auswirken und wie weit dieser Markt noch liberalisiert werden soll. Der nachstehende Richtlinienvorschlag nimmt das Ergebnis dieser Überprüfung in keiner Weise vorweg. Er wurde im Rahmen des Möglichen so abgefaßt, daß die Bestimmungen unabhängig vom Ergebnis der Überprüfung gültig bleiben.

¹³ Abl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S.10

¹⁴ Abl. Nr. L 128 vom 23.5.1991, S.1: Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität.

3. Das Konsultationsverfahren

Die Richtlinie 90/387/EWG des Rates sieht bei der Erstellung von Vorschlägen für den offenen Netzzugang in spezifischen Bereichen ein Konsultationsverfahren vor.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 obiger Richtlinie hat die Kommission einen 'Analysebericht zur Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst' erstellt, der am 2./3. Juli auf einer Sitzung des ONP-Ausschusses erörtert wurde. Eine geänderte Fassung dieses Analyseberichts, in der erste Bemerkungen des ONP-Ausschusses berücksichtigt sind, wurde durch eine Mitteilung im Amtsblatt vom 26. Juli 1991 zur öffentlichen Stellungnahme freigegeben¹⁵.

Der Analysebericht stellt die wichtigsten Vorschläge in geraffter Form dar, um das Konsultationsverfahren zu vereinfachen. Inhaltlich stützt er sich auf mehrere Studien, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurden, darunter einen ausführlichen Bericht über ONP beim Sprachtelefondienst¹⁶. Unter Berücksichtigung der Merkmale des Telekommunikationssektors (rascher technologischer Wandel, Entwicklung der Nachfrage, hohe langfristige Investitionen) geht dieser Bericht auf die Hauptanforderungen beim Sprachtelefondienst ein.

Dieser Vorschlag für eine Ratsrichtlinie berücksichtigt sowohl die Bemerkungen zum Analysebericht, die während des Verfahrens der öffentlichen Stellungnahme eingingen, als auch die des ONP-Ausschusses.

In mehreren Stellungnahmen wird die Einbeziehung zusätzlicher Merkmale gefordert; andere äußern die Befürchtung, daß dieser Bereich zu stark geregelt wird und vertreten vor allem die Auffassung, daß die Verpflichtungen in einem angemessenen Verhältnis zu der gewünschten Wirkung stehen sollten. In Abwägung dieser Kommentare gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß eine Regelung, die den Telekom-Sektor allzu stark belastet und zu einer Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen führen könnte, zu vermeiden ist. Sie nahm daher die Forderungen nach weiteren Bestimmungen zur Kenntnis, beschloß jedoch, den Richtlinienvorschlag nicht über die im ursprünglichen Analysebericht enthaltenen Mindestregelungen hinaus auszuweiten.

¹⁵ ABl. Nr. C 197 vom 26.7.1991, S.12

¹⁶ "Studie über die Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst", ein Bericht, der im Auftrag der Kommission von National Economic Research Associates, London, erstellt wurde.

4. Zielsetzungen des Vorschlags

Drei grundlegende Ziele werden mit diesem Vorschlag angestrebt:

- Die Rechte der Benutzer des öffentlichen Fernsprechnetzes gegenüber den TO sind festzulegen.
- Dienstanbieter und andere Betreiber (z.B. im Mobilfunkbereich) müssen gleichberechtigten, nichtdiskriminierenden Zugang zum öffentlichen Fernspreknetz erhalten.
- Dem Bedarf des Binnenmarktes muß insbesondere bei der Bereitstellung eines europaweiten Telefondienstes sowie bei der Planung und Koordinierung der europäischen Numerierung Rechnung getragen werden.

Die Richtlinie sieht ein Telekommunikationsumfeld vor, in dem

- neue Merkmale und Einrichtungen hauptsächlich aus marktwirtschaftlichen Erwägungen implementiert werden;
- in erster Linie die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden für die Regelung der nationalen Märkte zuständig sind;
- die Kommission in Zusammenarbeit mit dem ONP-Ausschuß ein Mindestmaß an gemeinschaftsweiter Koordinierung gewährleistet, um den Benutzern einen echten europäischen Sprachtelefondienst zu bieten.

Der Richtlinienvorschlag legt den Schwerpunkt auf die Rolle der Nachfrage, die die treibende Kraft für neue Entwicklungen in diesem Bereich sein sollte. Ferner wird betont, daß Informationen über den Sprachtelefondienst zu veröffentlichen sind, um die neutrale und gleichberechtigte Behandlung der Dienstleister zu gewährleisten, Benutzer vollständig über den angebotenen Dienst zu unterrichten und routinemäßige ordnungspolitische Maßnahmen, die ansonsten notwendig wären, zu begrenzen.

5. Inhaltsübersicht

Artikel 1 legt den Geltungsbereich fest. Die ONP-Bedingungen gelten sowohl für den Sprachtelefondienst als auch für das zugehörige feste öffentliche Fernsprechnetz.

Artikel 2 enthält Begriffsbestimmungen.

Artikel 3 legt das Grundrecht des Benutzers auf Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz und dessen Nutzung für sprach- und nicht sprachgebundene Dienste fest.

Artikel 4 gewährleistet die Veröffentlichung und Bereitstellung von Informationen über den Telefondienst und das Netz.

Artikel 5 legt Dienstmerkmale fest und sieht eine Leistungskontrolle anhand dieser Kriterien vor.

Artikel 6 legt die Bedingungen für die Einstellung des Dienstangebots fest.

Artikel 7 räumt dem Benutzer Erstattungsansprüche ein, falls die vertraglich festgelegte Dienstqualität nicht gegeben ist.

Artikel 8 schreibt ein Mindestangebot an erweiterten Merkmalen vor, die den Markt für neue sprachgebundene Dienste fördern sollen.

Artikel 9 und 10 gehen auf die wichtigen Fragen des Sonderzugangs und des Verbunds für ein gemeinschaftsweites Zusammenwirken ein.

Artikel 11 bis 13 sehen kostenorientierte, transparente Gebühren vor, wobei jedoch die speziellen Anforderungen häufiger und seltener Benutzer zu berücksichtigen sind.

In Artikel 14 werden aufgegliederte Rechnungen gefordert.

Artikel 15 regelt den Zugang zu Telefonverzeichnissen.

Artikel 16 und 17 betreffen Telefonzellen und Telefonkarten.

Artikel 18 sieht die Möglichkeit vor, Sonderbestimmungen für Behinderte und sonstige Benutzer mit Sonderbedürfnissen zu erlassen..

Artikel 19 sieht technische Spezifikationen für die Schnittstelle zum öffentlichen Fernsprechnetz einschließlich Steckdose vor, wobei die Weiterentwicklung der Netztechnik vom PSTN zum ISDN zu berücksichtigen ist.

In Artikel 20 wird gefordert, die Numerierung der ordnungspolitischen Zuständigkeit zu unterstellen.

In Artikel 21 geht es um Nutzungsbedingungen und grundlegende Anforderungen.

Artikel 22 gewährleistet, daß auf Normen als Basis für den Sprachtelefondienst verwiesen wird.

In Artikel 23 werden die Verfahren zur harmonisierten Einführung neuer Dienstmerkmale in der Gemeinschaft beschrieben.

Artikel 24 regelt die Berichterstattung und legt fest, welche Informationen der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde vorliegen müssen.

Artikel 25 sieht ein einfaches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vor, das der Benutzer in Anspruch nehmen kann.

Artikel 26 erläutert, aus welchen Gründen eine Aussetzung der mit dieser Richtlinie auferlegten Verpflichtungen zulässig ist.

Artikel 27 sieht eine Aktualisierung der technischen Anforderungen der Richtlinie vor.

Artikel 28 und 29 regeln das Ausschußverfahren.

Artikel 30 schreibt eine Überprüfung der Richtlinie im Jahr 1995 vor.

Artikel 31 und 32 enthalten die üblichen Formvorschriften.

6. Schlußbemerkung

Dieser Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs beim Sprachtelefondienst fördert die gemeinschaftsweite Bereitstellung eines harmonisierten Mindestangebots. Er legt die Bedingungen für den Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetz und Sprachtelefondienst sowie deren Nutzung für Diensterbringer und sonstige Benutzer fest.

Der Vorschlag entspricht den in der Ratsrichtlinie 90/387/EWG festgelegten Prioritäten. Der Inhalt wurde in eingehenden Beratungen mit dem ONP-Ausschuß und betroffenen Parteien abgestimmt.

Der Rat wird daher ersucht, den nachstehenden Vorschlag für eine Richtlinie anzunehmen.

C. VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES ZUR EINFÜHRUNG DES OFFENEN NETZZUGANGS
(ONP) BEIM SPRACHTELEFONDIENST

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
zur Einführung
des offenen netzzugangs (ONP)
beim Sprachtelefondienst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP)⁴ sieht die Verabschiedung einer spezifischen Richtlinie durch den Rat vor, in der die ONP-Bedingungen für den Sprachtelefondienst festzulegen sind.

1)

2)

3)

4) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S.1.

- 2) Gemäß der Richtlinie 90/387/EWG gelten ONP-Bedingungen für öffentliche Telekommunikationsnetze und ggf. -dienste. Daher sind ONP-Grundsätze nicht nur auf den Sprachtelefondienst, sondern auch auf das Netz anzuwenden, über das dieser Dienst erbracht wird.
- 3) ONP-Bedingungen sollten für alle derzeit in den Mitgliedstaaten eingesetzten Netztechnologien - u.a. analoge Fernsprechnetze, Digitalnetze und das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN) - gelten.
- 4) Diese Richtlinie gilt nicht für den Mobiltelefondienst, wohl aber für die Nutzung des festen öffentlichen Fernsprechnetzes durch Mobilfunkbetreiber, insbesondere in bezug auf den Verbund von Mobiltelefonnetzen und dem festen öffentlichen Fernsprechnetze. Auf diese Weise sollen europaweite Dienste ermöglicht werden.
- 5) Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für Dienste bzw. Dienstmerkmale an Netzabschlußpunkten außerhalb der Gemeinschaft.
- 6) Die Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste⁵ legt fest, welche besonderen und ausschließlichen Rechte die Mitgliedstaaten für das öffentliche Fernsprechnetze und den Sprachtelefondienst aufrechterhalten können.
- 7) Der Telefondienst hat aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen wesentlich an Bedeutung gewonnen; daher sollte jeder Bürger in der Gemeinschaft berechtigt sein, diesen Dienst zu abonnieren. Nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung muß der Sprachtelefondienst allen Benutzern gleichermaßen angeboten und zur Verfügung gestellt werden. Dieses Prinzip gilt unter anderem für den technischen Zugang, die Tarife, die Dienstqualität, die Bereitstellungszeit (Lieferfrist), die gerechte Kapazitätsverteilung bei Verknappung, die Reparaturzeit und die Bereitstellung von netz- und kundenspezifischen Informationen, wobei das einschlägige Datenschutzrecht zu beachten ist.

- 8) Im Sinne der Richtlinie 90/388/EWG treffen Mitgliedstaaten, die besondere oder ausschließliche Rechte für die Bereitstellung und den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze aufrechterhalten, die notwendigen Maßnahmen, um die Bedingungen für den Zugang zum Netz und dessen Nutzung objektiv und nicht diskriminierend zu gestalten und zu veröffentlichen. Es muß international abgestimmt werden, welche Spezifikationen in welcher Form zu veröffentlichen sind, um die Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten auf Landesebene und im grenzüberschreitenden Verkehr zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Erbringung von Diensten durch Firmen oder natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind als diejenigen, für die diese Dienste bestimmt sind.
- 9) Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen wurden in den Mitgliedstaaten Aufsichtsbehörden eingerichtet. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollten die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung dieser Richtlinie eine wichtige Funktion übernehmen, insbesondere bei der Veröffentlichung von Zielsetzungen und Leistungsstatistiken, Terminen für die Einführung neuer Dienstmerkmale, bei der Konsultation von Benutzern bzw. Verbrauchern und deren Organisationen, bei der Kontrolle von Numerierungsplänen, der Überwachung von Nutzungsbedingungen und der Beilegung von Streitigkeiten.
- 10) Die Dienstqualität aus der Sicht des Benutzers ist ein wesentlicher Aspekt. Die entsprechenden Parameter und realisierten Leistungsmerkmale sollten zugunsten des Benutzers veröffentlicht werden. Es bedarf harmonisierter Dienstqualitätsparameter und gemeinsamer Meßverfahren, um die Ziele für die gemeinschaftsweite Angleichung der Dienstqualität festzulegen. Verschiedene Benutzerkategorien verlangen unterschiedliche Qualitätsniveaus, für die gegebenenfalls unterschiedliche Tarife angemessen sind.
- 11) Benutzer des öffentlichen Fernsprechnetzes sollten gegenüber den Telekommunikationsorganisationen ähnliche Rechte genießen wie gegenüber anderen Anbietern von Gütern und Diensten. Die Telekommunikationsorganisationen sollten in ihren Beziehungen zu den Benutzern des öffentlichen Fernsprechnetzes keinen besonderen rechtlichen Schutz genießen.
- 12) Zusätzlich zu dem normalen Sprachtelefondienst, der zur Eigennutzung, gemeinsamen Nutzung oder Erbringung von Diensten für Dritte bereitgestellt wird, sollte im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gewährleistet sein, daß ein Mindestangebot an erweiterten Dienstmerkmalen für die Kommunikation sowohl innerhalb eines Landes als auch mit anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

- 13) Sofern der Nachfrage entsprechend über das hier festgelegte Mindestangebot hinaus weitere Dienstmerkmale bereitgestellt werden, sollte die Bereitstellung des Basisangebots dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 14) Angesichts der unterschiedlichen Lage, die in Bezug auf die technische Netzentwicklung und die Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten herrscht, sollte ihnen bei den harmonisierten Bedingungen für den Sprachtelefondienst eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden, um die Zeitpläne für die Einführung festzulegen.
- 15) Die Kommission hat Leitlinien für die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln im Telekommunikationsbereich⁶ herausgegeben, die u.a. erläutern, wie das gemeinschaftliche Wettbewerbsrecht bei einer Zusammenarbeit von Telekommunikationsorganisationen im Hinblick auf die gemeinschaftsweite Konnektivität öffentlicher Netze und Dienste anzuwenden ist.
- 16) Um effiziente Dienste und neue Anwendungen anzubieten, können Dienstleister im Einklang mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gegebenenfalls den Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetz an anderen Netzabschlußpunkten als denen fordern, die der Mehrzahl der Fernsprechteilnehmer angeboten werden. Bei der vollständigen und effizienten Nutzung dieses Sonderzugangs muß die Integrität des öffentlichen Netzes erhalten bleiben.
- 17) Der Definition in der Richtlinie 90/387/EWG entsprechend kann sich der Netzabschlußpunkt bei der Telekommunikationsorganisation befinden. In dieser Richtlinie wird die Installation von Anlagen, die Eigentum des Dienstleisters sind, in den Gebäuden einer Telekommunikationsorganisation nicht ausdrücklich gefordert. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden müssen Schutzbestimmungen erlassen, um sicherzustellen, daß Telekommunikationsorganisationen Dienstleister, mit denen sie konkurrieren, nicht diskriminieren. Für Telekommunikationsorganisationen, die das öffentliche Fernsprechnetz zur Bereitstellung von Diensten nutzen, sollten die gleichen Tarife gelten wie für andere Benutzer.

⁶ ABl. Nr. C 233 vom 6.9.1991, S. 2.

- 18) Mengen- und synergiebedingte Rationalisierungseffekte, die mit neuen, intelligenten Netzarchitekturen erzielt werden können, sollten an die Benutzer weitergegeben werden. Die Entwicklung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste erfordert die größtmögliche Verfügbarkeit der hier festgelegten Merkmale. Das Prinzip der Nichtdiskriminierung ist so anzuwenden, daß die Entwicklung innovativer Dienste dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 19) Den Telekommunikationsorganisationen sollte nahegelegt werden, die notwendigen Kooperationsmechanismen einzuführen, um insbesondere beim Sprachtelefondienst den gemeinschaftsweiten Verbund öffentlicher Netze zu gewährleisten. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sollten diesen Verbund kontrollieren, um die gemeinschaftsweiten Interessen der Benutzer in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht zu wahren. Daher sollten sie bei Bedarf Anspruch auf vollständige Informationen über Netzverbundvereinbarungen haben.
- 20) In einigen Mitgliedstaaten bestehen für die Bereitstellung des Sprachtelefondienstes, auch im Auslandsverkehr, keine ausschließlichen Rechte. Die Erbringung eines gemeinschaftsweiten Sprachtelefondienstes erfordert einen entsprechenden Verbund öffentlicher Fernsprechnetze. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden müssen - auch für Telekommunikationsorganisationen in anderen Mitgliedstaaten - im Sinne der Richtlinie 90/388/EWG objektive und nichtdiskriminierende Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Fernsprechnetzen gewährleisten.
- 21) Im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG sind gemeinschaftsweit gemeinsame, effiziente Tarifgrundsätze anzuwenden, die auf objektiven Kriterien basieren und kostenorientiert sind. Gegebenenfalls ist eine Übergangsphase für die vollständige Einführung dieser Grundsätze vorzusehen. Die Tarife sind jedoch transparent zu gestalten und in angemessener Form zu veröffentlichen; sie müssen in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages hinreichend aufgegliedert und nichtdiskriminierend sein und Gleichbehandlung gewährleisten.

- 22) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sind für die Kontrolle der Tarife zuständig. Die Tarifstrukturen sollten der technologischen Entwicklung und der Nachfrage angepaßt werden. Kostenorientierte Tarife erfordern die Einführung von Systemen, die die transparente Zuweisung der Kosten zu den Diensten ermöglichen. Dies kann beispielsweise nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung erfolgen. Unbeschadet weiterer Verpflichtungen, die festgelegt werden könnten, um vor allem die Transparenz finanzieller Transfers innerhalb von Unternehmen zu gewährleisten, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, sollte ein Mindestkatalog an Anforderungen eingeführt werden. Dies kann beispielsweise nach dem Prinzip der Vollkostenrechnung erfolgen.
- 23) Der allgemeine Grundsatz der Kostenorientierung ist unter Kontrolle der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde mit einer gewissen Flexibilität zu handhaben, um Rabattsysteme für bestimmte Zwecke bzw. Sondertarife für bestimmte Zielgruppen, Arten von Anrufen oder Tageszeiten einzuführen. Rabattsysteme müssen den Wettbewerbsregeln des Vertrages und vor allem dem allgemeinen Grundsatz entsprechen, daß beim Abschluß von Verträgen keine anderweitigen Zusatzverpflichtungen auferlegt werden können. Insbesondere dürfen Rabattsysteme die Bereitstellung von Diensten, die im Rahmen besonderer oder ausschließlicher Rechte erbracht werden, nicht mit wettbewerbsorientierten Diensten verbinden.
- 24) Benutzer müssen ihre Rechnungen überprüfen können und daher aufgegliederte Rechnungen erhalten, soweit dies mit ihren Bedürfnissen und dem einschlägigen Datenschutzrecht vereinbar ist.
- 25) Telefonverzeichnisse sind eine wichtige Voraussetzung für den Zugang zum Telefondienst und daher bereitzustellen. Dienstleister und sonstige Telekommunikationsorganisationen müssen zu fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Nach dem einschlägigen Datenschutzrecht müssen Teilnehmer entscheiden können, ob sie im Telefonverzeichnis aufgeführt werden oder nicht.
- 26) Öffentliche Telefonzellen sind ein wichtiges Medium für den Zugang zum Sprachtelefondienst, insbesondere in Notfällen. Daher sollten sie der Allgemeinheit in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

- 27) Da eine in allen Mitgliedstaaten verwendbare Telefonkarte für die Benutzer von Vorteil wäre, hat die Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN)/das Europäische Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) mit der Entwicklung geeigneter Normen beauftragt. Darüber hinaus bedarf es kommerzieller Vereinbarungen, um sicherzustellen, daß die in einem Mitgliedstaat ausgegebenen Telefonkarten in den übrigen Mitgliedstaaten verwendet werden können.

Im Sinne des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität⁷ und der Wettbewerbsregeln dürfen der Vertrieb, der freie Verkehr und die Nutzung von Endgeräten, darunter auch öffentlichen Fernsprechern, nicht behindert werden.

- 28) Die Mitgliedstaaten können Zielgruppen mit Sonderbedürfnissen unterstützen, unter anderem durch Bestimmungen für den Sprachtelefondienst, auf den Behinderte in besonderem Maße angewiesen sind.
- 29) Der freie Verkehr von Endgeräten ist zu gewährleisten; die Richtlinie 91/263/EWG enthält entsprechende Bestimmungen. Im Hinblick auf dieses Ziel sind Vorschriften für den entsprechenden Netzabschluß, unter anderem Steckdosen-Spezifikationen, gegebenenfalls auch Bestimmungen für den Einsatz von Geräte-/Netzadaptern erforderlich.

- 30) Die Vergabe von Telefonnummern auf Landesebene sollte von den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden überwacht werden. Numerierungspläne sollten gemeinsam mit den Telekommunikationsorganisationen nach langfristigen gemeinschaftsweit gültigen Vorgaben und dem internationalen Numerierungsplan entsprechend entwickelt werden. Nummernänderungen sind für Telekommunikationsorganisationen ebenso wie für Benutzer kostspielig und sollten daher im Rahmen des langfristigen nationalen und internationalen Bedarfs auf ein Mindestmaß begrenzt werden.
- 31) Es ist unverzüglich eine Reserve an einheitlichen Nummern und Vorwahlen für gemeinschaftsweite Telefondienste, u.a. gebührenfreie Anrufe vorzusehen.
- 32) Im Sinne der Richtlinie 90/388/EWG tragen Mitgliedstaaten, in denen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten ein Lizenz- oder Anmeldeverfahren gilt, dafür Sorge, daß die Bedingungen für die Erteilung der Lizenzen objektiv, nichtdiskriminierend und transparent sind, Ablehnungen begründet werden und ein Einspruchsverfahren für den Fall einer Ablehnung vorgesehen ist. Die Nutzungsbedingungen für das öffentliche Fernsprechnetz müssen dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Richtlinie 90/387/EWG entsprechen. Gemäß der Ratsrichtlinie 92/44/EWG vom 5. Juni 1992 [zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen]⁸ dürfen für den Verbund von Mietleitungen und öffentlichen Fernsprechnetzen keinerlei technische Einschränkungen auferlegt bzw. aufrechterhalten werden.
- 33) Gemäß der Richtlinie 90/387/EWG sind Einschränkungen des Zugangs zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen bzw. -diensten und deren Nutzung nur im Hinblick auf folgende grundlegende Anforderungen zulässig: Sicherheit des Netzbetriebs, Erhaltung der Netzintegrität, Interoperabilität der Dienste in begründeten Fällen und gegebenenfalls Datenschutz. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden können Verfahren genehmigen, die es einer Telekommunikationsorganisation gestatten, bei gravierenden Verstößen gegen die Zugangs- oder Nutzungsbedingungen unmittelbar zu reagieren.

- 34) Normen für den Sprachtelefondienst sollten dem Grundsatz der Transparenz entsprechen. Gemäß Richtlinie 90/387/EWG muß die Harmonisierung technischer Schnittstellen und Zugangsbedingungen aufgrund gemeinsamer technischer Spezifikationen erfolgen, die ihrerseits den internationalen Normen entsprechen. Im Sinne der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁹, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG¹⁰, sind in Bereichen, für die einheitliche europäische Normen entwickelt werden, keine neuen nationalen Normen zu erstellen.
- 35) Um der Kommission die wirksame Überwachung der Durchführung dieser Richtlinie zu ermöglichen, teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Aufsichtsbehörde für die Durchführung zuständig ist, und liefern die hier geforderten einschlägigen Informationen.
- 36) Zusätzlich zu den auf einzelstaatlicher oder Gemeinschaftsebene vorgesehenen Regreßansprüchen ist ein einfaches Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene erforderlich. Dieses Verfahren sollte unbürokratisch, preiswert und transparent sein und alle betroffenen Parteien einbeziehen. Die üblichen Verfahren gemäß Artikel 169 und 170 sowie die Wettbewerbsregeln des Vertrages bleiben davon unberührt.
- 37) In Fragen des Verbunds bedarf es eines Verfahrens zur Schlichtung von Streitfällen, um gemeinschaftsweite Dienste zu gewährleisten. An diesem Verfahren sollte der ONP-Ausschuß mitwirken.
- 38) Angesichts der dynamischen technologischen Entwicklung in diesem Bereich ist ein Verfahren zur Anpassung der technischen Bestimmungen dieser Richtlinie vorzusehen, an dem der ONP-Ausschuß mitwirkt.

⁹ ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

¹⁰ ABl. Nr. L 81 vom 26.3.1988, S. 75.

- 39) Gemäß der Ratsrichtlinie .../.../EWG [zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in öffentlichen digitalen Telekommunikationsnetzen, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Fernmeldenetz (ISDN) und in öffentlichen digitalen Mobilfunknetzen]¹¹ gewährleisten die Mitgliedstaaten den Datenschutz im Telekommunikationssektor, d.h. bei der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung solcher Daten. Sie stellen ferner die Vertraulichkeit der Informationen sicher, die über öffentliche Telekommunikationsnetze übertragen werden. Mit Artikel 27 der Ratsrichtlinie .../.../EWG [zur Angleichung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten]¹² wird hierfür eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit der die Kommission gegebenenfalls Maßnahmen im Hinblick auf den Datenschutz beim offenen Netzzugang erörtern kann.
- 40) Telekommunikationsdienste unterliegen dem Verbraucherschutzrecht und den Gesetzen über die Verbreitung von Informationen oder Material, die öffentliches Ärgernis erregen könnten. Daher sind in dieser Richtlinie keine zusätzlichen Maßnahmen hierfür vorgesehen.
- 41) Angesichts der dynamischen Entwicklung dieses Bereichs muß die Einführung des ONP beim Sprachtelefon schrittweise und stetig vor sich gehen; die ordnungspolitischen Bedingungen müssen flexibel genug sein, um den sich ändernden Marktverhältnissen und technologischen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf technische Anpassungen sollte ein interaktives Verfahren eingeführt werden, wobei die Ansichten der Mitgliedstaaten voll zu berücksichtigen sind.
- 42) Voraussichtlich wird ein Verfahren zur Angleichung der Merkmale des Sprachtelefondienstes und der Netze auf Gemeinschaftsebene notwendig sein, an dem der ONP-Ausschuß als Regelungsausschuß beteiligt sein sollte. Dabei sind der Stand der Netzentwicklung und die Nachfrage in der Gemeinschaft voll zu berücksichtigen.
- 43) Das Ziel eines zukunftsorientierten kostenwirksamen europäischen Telefondienstes als wesentliche Voraussetzung für den Binnenmarkt erfordert einen effizienten Verbund einzelstaatlicher Netze und die Interoperabilität von Diensten. Die Alternative zum Gemeinschaftsrecht wäre ein entsprechendes System von Vorschriften, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgehandelt werden. Dies würde angesichts der Zahl derer, die an vielfältigen bilateralen Verhandlungen beteiligt wären, zu offensichtlichen Schwierigkeiten führen. Hingegen hat sich die Form einer Gemeinschaftsrichtlinie mehrfach, unter anderem auf dem Gebiet der Telekommunikation, als praktikables, rasches und wirksames Mittel erweisen. Das Ziel der betreffenden Aktion kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden -

11 KOM(90)314 - SYN 288 vom 13.9.1990.

12 KOM(90)314 - SYN 287 vom 13.9.1990.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL 1. ALLGEMEINES

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie betrifft die Harmonisierung der Bedingungen für den offenen und effizienten Zugang zu festen öffentlichen Fernsprechnetzen und -diensten sowie die gemeinschaftsweite Bereitstellung eines harmonisierten Sprachtelefondienstes.
2. Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unabhängig von der für die Bereitstellung dieses Dienstes eingesetzten Netztechnologie. Sie beziehen sich nicht auf Mobiltelefondienste, es sei den, daß es sich um den Verbund zwischen Mobilfunk- und festen öffentlichen Fernsprechnetzen handelt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 90/387/EWG gelten auch für die vorliegende Richtlinie.
2. Im Sinne dieser Richtlinie ist bzw. sind:
 - "festes öffentliches Fernsprechnetzt": das öffentliche Telekommunikationsnetz, über das Telefonwählverbindungen zwischen Netzabschlußpunkten an festen Standorten - unter anderem für den Sprachtelefondienst - bereitgestellt werden;

- "Benutzer": Endbenutzer einschließlich Verbraucher (d.h. private Endbenutzer) und Dienstleister, darunter Telekommunikationsorganisationen, sofern sie an der Erbringung von Diensten beteiligt sind, die auch von anderen bereitgestellt werden können;
- "einzelstaatliche Aufsichtsbehörde": das bzw. die Gremien der einzelnen Mitgliedstaaten, die von den Telekommunikationsorganisationen satzungsmäßig wie auch funktionell unabhängig sind und von dem betreffenden Mitgliedstaat unter anderem mit den in dieser Richtlinie behandelten hoheitlichen Funktionen betraut werden;
- "ONP-Ausschuß": der mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG eingesetzte Ausschuß;
- "Öffentlicher Fernsprecher": ein Telefon für die Allgemeinheit, das mit Münzen, Kredit- oder Telefonkarten benutzt werden kann.
- "Öffentliche Telefonzelle": ein Fernsprecher an einem öffentlichen Ort.

KAPITEL 2

ZUGANG ZUM ÖFFENTLICHEN FERNSPRECHNETZ UND SPRACHTELEFONDIENTST UND DEREN NUTZUNG

Artikel 3

Bereitstellung des Dienstes, Anschluß von Endgeräten und Nutzung des Netzes

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Benutzer berechtigt sind,

- a) Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetz zu erhalten;
- b) zugelassene Endgeräte, die sich in ihren Räumlichkeiten befinden, in Übereinstimmung mit dem einzelstaatlichen und dem Gemeinschaftsrecht anzuschließen und einzusetzen;
- c) das öffentliche Fernsprechnetz in dem nach dem Gemeinschaftsrecht zulässigen vollen Umfang für Sprachtelefon- und sonstige Anwendungen einschließlich derer, die eine frei zugängliche Telefonleitung erfordern, zu nutzen.

Dabei sind die entsprechenden Vorgaben für Bereitstellung und Dienstqualität in Artikel 5 zu beachten.

Artikel 4

Informationsveröffentlichung und -zugang

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß angemessene, aktuelle Informationen über den Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetz und Sprachtelefondienst und deren Nutzung entsprechend dem Stichwortverzeichnis in Anhang 1 veröffentlicht werden.

Änderungen der bestehenden Angebote sind, sofern die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde nichts anderes vorsieht, sobald wie möglich, spätestens jedoch zwei Monate vor der Einführung, bekanntzugeben.

2. Die Informationen nach Absatz 1 sind in geeigneter Form zu veröffentlichen, um dem Benutzer den problemlosen Zugang dazu zu ermöglichen.
3. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden unterrichten die Kommission vor dem [1. Januar 1994] - und falls sich Änderungen ergeben, auch danach - darüber, in welcher Form die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt werden; die Kommission veröffentlicht eine entsprechende Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 5

Vorgaben für Lieferzeit und Dienstqualität

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen für die Festlegung und Veröffentlichung von Indikatoren für Lieferzeit und Dienstqualität gemäß dem Verzeichnis in Anhang 2. Sie stellen ferner sicher, daß die Leistungen der Telekommunikationsorganisationen im Verhältnis zu diesen Vorgaben regelmäßig veröffentlicht werden. Definitionen, Meßverfahren und Vorgaben sind regelmäßig von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der gemeinschaftsweiten Konvergenz der Dienstqualitätskriterien zu überprüfen.
2. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Artikel 4.

Artikel 6

Bedingungen für die Aufhebung von Angeboten

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, daß bestehende Dienstangebote für eine angemessene Dauer aufrechterhalten werden; die Aufhebung eines Angebots kann nur in Abstimmung mit Benutzern und Benutzer- bzw. Verbraucherorganisationen erfolgen.
2. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die nach einzelstaatlichem Recht bestehen, gewährleisten die Mitgliedstaaten, daß Benutzer und Benutzer- bzw. Verbraucherorganisationen den Fall ihrer Aufsichtsbehörde vortragen können, wenn sie mit dem von der Telekommunikationsorganisation vorgesehenen Termin für die Aufhebung des Angebots nicht einverstanden sind.

Artikel 7

Benutzerverträge

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, daß mit den Benutzern ein Vertrag geschlossen wird, in dem der von einer Telekommunikationsorganisation zu erbringende Dienst spezifiziert und das Erstattungsverfahren für den Fall festgelegt ist, daß die vertraglich festgelegte Dienstqualität nicht gegeben ist.
2. Die Standardvertragsbedingungen und Erstattungssysteme der Telekommunikationsorganisationen sind von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die Verträge zwischen Benutzern und Telekommunikationsorganisationen müssen eine Kurzbeschreibung des Verfahrens zur Beilegung von Streitfällen enthalten.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Benutzer, die im Rahmen der nationalen Verfahren in Verbindung mit Benutzer- bzw. Verbraucherorganisationen handeln, ein Verfahren gegen eine Telekommunikationsorganisation einleiten können.

KAPITEL 3

ERWEITERTE MERKMALE, SONDERZUGANG
UND VERBUND

Artikel 8

Bereitstellung erweiterter Merkmale

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten für die Bereitstellung der Dienstmerkmale gemäß Anhang 3 Nummer 1 nach den in Artikel 22 angegebenen technischen Normen.
2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden fördern die Bereitstellung der Dienste und Merkmale gemäß Anhang 3 Nummer 2 nach den in Artikel 22 angegebenen technischen Normen durch kommerzielle Vereinbarungen zwischen den Telekommunikationsorganisationen, wobei die verfahrenstechnischen und substantiellen Wettbewerbsregeln des Vertrages zu beachten sind und der Nachfrage Rechnung zu tragen ist.
3. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß die vorgeschlagenen Einführungsstermine für diese Merkmale gemäß Artikel 4 festgelegt und veröffentlicht werden, wobei der Stand der Netzentwicklung, die Nachfrage und die Fortschritte bei der Normung zu berücksichtigen sind.

Artikel 9

Sonderzugang

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden stellen sicher, daß Telekommunikationsorganisationen Anträgen von Benutzern, u.a. Diensterbringern, auf Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetzen an anderen als den in Anhang 1 aufgeführten Netzabschlußpunkten stattgeben.

Diese Anträge können an die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde weitergeleitet werden, wenn die Gewährung des beantragten Zugangs nach Auffassung der Telekommunikationsorganisation den normalen Betrieb des öffentlichen Fernsprechnetzes nachteilig beeinflussen oder in besondere bzw. ausschließliche Rechte eingreifen würde, die ihr in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gewährt werden. Der Zugang kann nur aus den in Artikel 21 aufgeführten Gründen eingeschränkt oder verweigert werden.

2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß Telekommunikationsorganisationen, soweit sie das öffentliche Fernsprechnetz für die Erbringung von Diensten nutzen, die auch von anderen bereitgestellt werden können, das Prinzip der Nichtdiskriminierung beachten.
3. Technische und kommerzielle Vereinbarungen für den Sonderzugang sind zwischen den Beteiligten zu treffen; die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde kann jedoch gemäß den Absätzen 1, 4 und 5 einschreiten. Die Vereinbarung kann eine Vergütung an die Telekommunikationsorganisation für Mehrkosten vorsehen, die durch die Bereitstellung des beantragten Netzzugangs entstehen.
4. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde schreitet auf Antrag einer Partei ein, um nichtdiskriminierende, für beide Parteien angemessene Bedingungen festzulegen und allen Benutzern größtmögliche Vorteile zu bieten.
5. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sind ferner berechtigt, im Interesse der Benutzer sicherzustellen, daß die Vereinbarungen getroffen, wirksam und fristgerecht durchgeführt werden und daß sie Bedingungen für die Konformität mit einschlägigen Normen, grundlegenden Anforderungen und für die Qualität der Gesamtverbindung umfassen.
6. Die Kommission beauftragt gegebenenfalls das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) mit der Erstellung von Normen für neue Netzzugangstypen. Ein Verzeichnis dieser Normen ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.
7. Die Einzelheiten der Vereinbarungen über den Sonderzugang sind der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde auf Anforderung mitzuteilen, die sie auf Anforderung an die Kommission weiterleitet.

Artikel 10

Verbund

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, daß begründeten Anträgen auf Netzverbund, die von zugelassenen Erbringern von Sprachtelefondiensten gestellt werden, stattgegeben wird, insbesondere um die gemeinschaftsweite Bereitstellung des Sprachtelefondienstes zu gewährleisten. Ohne vorherige Abstimmung mit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde oder den zuständigen Behörden darf kein Antrag abgelehnt werden.
2. Technische und kommerzielle Verbundvereinbarungen sind zwischen den Beteiligten zu treffen; die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde kann jedoch gemäß Artikel 9 Absätze 4 und 5 einschreiten.
3. Falls die Verbundvereinbarungen Sonderbestimmungen über Vergütungen an die Telekommunikationsorganisation enthalten, weil den Parteien unterschiedliche Betriebsbedingungen - z.B. Preiskontrollen oder Universalverpflichtungen - auferlegt werden, müssen die Gebühren kostenorientiert, nichtdiskriminierend und hinreichend begründet sein; sie dürfen nur nach Zustimmung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erhoben werden.
4. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden teilen der Kommission die Namen der Telekommunikationsorganisationen ihres Landes mit, die berechtigt sind, ihre Netze im Hinblick auf die Erbringung des Sprachtelefondienstes direkt mit denen anderer Mitgliedstaaten zusammenzuschalten. Die Kommission veröffentlicht diese Namen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
5. Einzelheiten der Verbundvereinbarungen sind den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden auf Anforderung mitzuteilen, die sie auf Anforderung an die Kommission weiterleitet.

KAPITEL 4. TARIF- UND KOSTENRECHNUNGSGRUNDSÄTZE

Artikel 11

Tarifgrundsätze

Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden stellen sicher, daß die Tarife für die Nutzung des Fernsprechnetzes den Grundsätzen der Kostenorientierung und Transparenz sowie den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

- a) Die Tarife für den Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetzz und dessen Nutzung sind unabhängig vom Typ der Anwendung, die der Benutzer implementiert, festzulegen, soweit er nicht andere Dienste bzw. Einrichtungen verlangt.
- b) Die Tarife für Dienstmerkmale, die zusätzlich zum Anschluß an das öffentliche Fernsprechnetzz und zum Sprachtelefondienst bereitgestellt werden, müssen entsprechend dem Gemeinschaftsrecht hinreichend aufgegliedert sein, damit der Benutzer nicht für Merkmale zahlen muß, die er nicht verlangt hat.
- c) Die Tarife setzen sich in der Regel aus folgenden Elementen zusammen, die für den Benutzer einzeln aufzuführen sind:
 - einmalige Bereitstellungsgebühr für den Anschluß an das Fernsprechnetzz und das Abonnement,
 - regelmäßige Mietgebühr, die sich nach der Art der gewählten Dienste bzw. Merkmale richtet,
 - nutzungsabhängige Gebühren, die sich unter anderem nach Spitzenverkehrszeiten und verkehrsschwachen Zeiten richten können.

Soweit andere Tarifelemente zugrunde gelegt werden, müssen sie transparent sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

- d) Die Tarife sind gemäß Artikel 4 zu veröffentlichen.

- e) Tarifänderungen können nur nach Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vorgenommen werden, die von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde festgelegt wird.

Artikel 12

Kostenrechnungsgrundsätze

1. Unbeschadet anderweitiger Verpflichtungen, die nach den Wettbewerbsregeln des Vertrages eingeführt werden, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß ihre Telekommunikationsorganisationen ein zur Durchführung des Artikels 11 geeignetes Kostenrechnungssystem ausarbeiten und in die Praxis umsetzen, das zuvor von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.
2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden stellen sicher, daß eine Beschreibung des genehmigten Kostenrechnungssystems gemäß Artikel 4 veröffentlicht wird.
3. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, daß die Buchführungen der gemäß Artikel 24 Absatz 2 gemeldeten Telekommunikationsorganisationen jährlich von einem unabhängigen Gremium überprüft werden, um sicherzustellen, daß sie dem hier vorgeschriebenen Kostenrechnungssystem entsprechen. Die von der Telekommunikationsorganisation jährlich veröffentlichte Übersicht über ihre Konten muß die Erklärung des Rechnungsprüfers enthalten, daß diese dem genehmigten Kostenrechnungssystem entsprechen.

Nach der Veröffentlichung übersendet die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde ein Exemplar der Unterlagen an die Kommission.

4. Einzelheiten der vollständigen Buchführung sind der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde auf Anforderung vertraulich mitzuteilen. Diese leitet sie auf Anforderung ebenfalls vertraulich an die Kommission weiter.

Artikel 13

Rabatte, Bedingungen für seltene Benutzung und Sondertarife

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß den Benutzern unter ihrer Aufsicht und gemäß den Wettbewerbsregeln des Vertrages Rabattsysteme angeboten werden können.
2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden können für sozial relevante Dienste, z.B. Notrufdienste, seltene Benutzung oder sozial benachteiligte Gruppen Sondertarife bewilligen.
3. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, daß für Anrufe zur Nachtzeit oder am Wochenende innerhalb der Gemeinschaft Niedrigtarife gewährt werden.
4. Sondertarife, die für den Sprachtelefondienst im Zusammenhang mit zeitlich begrenzten Sonderprojekten wie Pilotversuchen gewährt werden, sind der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde zuvor anzukündigen.

KAPITEL 5. SONSTIGE DIENSTMERKMALE

Artikel 14

Aufgegliederte Rechnungen

Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß Vorgaben für die Erstellung aufgegliederter Rechnungen festgelegt und veröffentlicht werden, die der Benutzer überprüfen kann, wobei der Stand der Netzentwicklung und die Nachfrage zu berücksichtigen sind.

Aufgegliederte Rechnungen sind dem Benutzer auf Antrag auszustellen. Sie sollten, soweit die Angaben nach dem einschlägigen Datenschutzrecht zulässig sind, die Zusammensetzung der entstandenen Gebühren ausweisen.

Innerhalb dieser Vorgaben können die Rechnungen zu angemessenen Tarifen mehr oder weniger aufgeschlüsselt werden.

Artikel 15

Telefonverzeichnisse

Vorbehaltlich der Bestimmungen des einschlägigen Datenschutzrechts sorgen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden dafür, daß

- a) die Benutzer Teilnehmerverzeichnisse in gedruckter oder elektronischer Form erhalten, die regelmäßig aktualisiert werden.
- b) Benutzer berechtigt sind, sich ohne zusätzliche Kosten in Öffentliche Telefonverzeichnisse eintragen oder nicht eintragen zu lassen;
- c) die Telekommunikationsorganisationen auf Anfrage Informationen über den verfügbaren Sprachtelefondienst dem Gemeinschaftsrecht entsprechend zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen bereitstellen, die zu veröffentlichen sind.

Artikel 16

Bereitstellung Öffentlicher Telefonzellen

Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, daß dem Bedarf entsprechend Telefonzellen in ausreichender Zahl flächendeckend zur Verfügung stehen und von dort aus Notrufe getätigt werden können.

Artikel 17

Telefonkarten

- 1. Die Kommission stellt sicher, daß ETSI und/oder CEN/CENELEC Normen für einheitliche Telefonkarten und entsprechende Einrichtungen für Öffentliche Fernsprecher entwickeln, so daß die in einem Mitgliedstaat ausgegebenen Telefonkarten auch in den übrigen EG-Staaten verwendet werden können. Ein Verweis auf diese Normen ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.
- 2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden fördern die stufenweise Einführung Öffentlicher Fernsprecher, die diesen Normen gerecht werden.

Artikel 18

**Sondereinrichtungen für Behinderte und Teilnehmer mit
speziellen Bedürfnissen**

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11 können die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden Sonderbedingungen festlegen, um Behinderten und Teilnehmern mit speziellen Bedürfnissen die Benutzung des Sprachtelefons zu erleichtern.

Artikel 19

**Spezifikationen für den Netzzugang einschließlich
Steckdose**

1. Die Kommission beauftragt ETSI und/oder CEN/CENELEC damit, die technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit einer einheitlichen Netzschnittstelle für den Zugang zum öffentlichen Fernsprechnet und dessen Nutzung in allen Mitgliedstaaten zu prüfen, um weitere Normen, u.a. für die Schnittstelle, zu entwickeln. Ein Verweis auf die Normen für diese harmonisierte Schnittstelle des öffentlichen Fernsprechnetes ist gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.
2. Sofern der Sprachtelefondienst über ISDN bereitgestellt wird, sorgen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden dafür, daß der neue Netzabschlußpunkt ab 1. Januar 1994 den einschlägigen technischen Spezifikationen für Schnittstellen, insbesondere für die Steckdose, entspricht, die im Verzeichnis der Normen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften⁽¹³⁾ aufgeführt sind.

KAPITEL 6. NUMERIERUNG

Artikel 20

Aspekte der Numerierung

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die neutrale und fristgerechte Zuweisung von Nummern und Nummernreihen durch die Kontrolle der landesweiten Numerierungspläne gewährleistet ist, die nach dem Gemeinschaftsrecht in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden fällt. Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde stellt sicher, daß bei der Zuteilung von Nummern an Telekommunikationsorganisationen und sonstige Dienstleister nichtdiskriminierend vorgegangen wird.
2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen - vorbehaltlich der Einschränkungen, die sich aus Gründen der staatlichen Sicherheit ergeben - für die Veröffentlichung des landesweiten Numerierungsplans und aller nachträglichen Änderungen bzw. Ergänzungen.
3. Die Kommission fördert die Einführung eines gemeinschaftsweiten Numerierungssystems, das vor allem die in Anhang 4 aufgelisteten Merkmale vorsieht.
4. Im Rahmen des Numerierungsplans ist gemäß dem in Artikel 29 wiedergelegten Verfahren ein Mechanismus für die Zuweisung einzelner Telefonnummern mit europaweiter Bedeutung festzulegen. Dazu gehören unter anderem Nummern für gebührenfreie Gespräche und Dienste mit Kiosk-Fakturierung; sie sind für alle Anrufe innerhalb der Gemeinschaft gleich und bleiben unabhängig vom Standort ihres Besitzers in der EG unverändert.

KAPITEL 7 NUTZUNGSBEDINGUNGEN, GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN UND NORMEN

Artikel 21

Nutzungsbedingungen und grundlegende Anforderungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Einschränkungen der Nutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes oder Sprachtelefondienstes nur aus den in Absatz 3 bis 6 angegebenen Gründen und mit Genehmigung der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde auferlegt werden.
2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden legen Verfahren fest, um von Fall zu Fall in kürzestmöglicher Frist zu entscheiden, ob Telekommunikationsorganisationen Maßnahmen wie Verweigerung des Netzzugangs, Unterbrechung oder Einschränkung des Sprachtelefondienstes ergreifen können, wenn ein Benutzer angeblich die Nutzungsbedingungen nicht eingehalten hat. Dabei kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde bei nachweislichem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen von vornherein bestimmte Maßnahmen genehmigt.

Die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde gewährleistet, daß diese Verfahren eine transparente Entscheidungsfindung ermöglichen, bei der die Rechte der Parteien gebührend berücksichtigt werden. Die Entscheidung ist ordnungsgemäß zu begründen und den Parteien innerhalb einer Woche mitzuteilen und wird erst dann vollzogen.

Unbeschadet dieser Bestimmung haben die betroffenen Parteien das Recht, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

Diese Verfahren sind gemäß Artikel 4 zu veröffentlichen.

3. Verletzung besonderer oder ausschließlicher Rechte am Sprachtelefondienst
- Nutzungseinschränkungen, die aufgrund besonderer oder ausschließlicher Rechte auferlegt werden, sind mit ordnungspolitischen Mitteln und nicht durch technische Einschränkungen durchzusetzen.

4. Allgemeine Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten

Die Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten an das öffentliche Fernsprechnetz müssen der Richtlinie 91/263/EWG entsprechen und sind gemäß Artikel 4 zu veröffentlichen.

Falls ein Endgerät nicht mehr den Zulassungsbedingungen entspricht oder Störungen aufweist, die sich nachteilig auf andere Benutzer des Netzes auswirken oder Verletzungsgefahr besteht, sorgen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden für die Einhaltung des folgenden Verfahrens:

- Die Telekommunikationsorganisation kann die Erbringung des Dienstes aussetzen, bis das Gerät vom Netzabschlußpunkt getrennt wird;
- die Telekommunikationsorganisation unterrichtet den Benutzer unverzüglich unter Angabe der Gründe über die Unterbrechung;
- sobald das Endgerät vom Netzabschlußpunkt getrennt ist, wird der Dienst wieder aufgenommen.

5. Grundlegende Anforderungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht

Wird der Zugang zum öffentlichen Fernsprechnetz oder dessen Nutzung unter Berufung auf grundlegende Anforderungen eingeschränkt, so gewährleisten die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden unbeschadet der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 90/388/EWG, daß aus den einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen hervorgeht, welche der nachstehenden grundlegenden Anforderungen (Buchstaben a - d) die Basis für diese Einschränkungen bilden.

Einschränkungen, die unter Berufung auf grundlegende Anforderungen erfolgen, sind gemäß Artikel 4 zu veröffentlichen.

Nutzungseinschränkungen, die aus grundlegenden Anforderungen abgeleitet werden, sind mit ordnungspolitischen Mitteln und nicht durch technische Einschränkungen durchzusetzen.

Vorbehaltlich der Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/387/EWG gelten für das öffentliche Fernsprechnetz und den Sprachtelefondienst die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 90/387/EWG nach folgender Regelung:

a) Sicherheit des Netzbetriebs

Im Hinblick auf die Sicherheit des Netzbetriebs darf die Nutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes nur in Notstandssituationen eingeschränkt werden. Im Fall eines Notstands kann die Telekommunikationsorganisation folgende Maßnahmen treffen, um die Sicherheit des Netzbetriebs zu gewährleisten:

- Unterbrechung des Dienstes
- Einschränkung der Dienstmerkmale
- Verweigerung des Netzzugangs für neue Benutzer

Unter Notstand ist hier ein Ausnahmefall höherer Gewalt zu verstehen, z.B. außergewöhnliche Wetterverhältnisse, Überschwemmungen, Blitzschlag oder Feuer, Streiks oder Aussperrungen, militärische Operationen oder öffentlicher Aufruhr. In solchen Fällen unternehmen die Telekommunikationsorganisationen alle erdenklichen Schritte, um die Aufrechterhaltung des Dienstes für sämtliche Benutzer sicherzustellen.

Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen für die Einführung von Verfahren, nach denen Telekommunikationsorganisationen sie und die Benutzer unverzüglich über Beginn und Ende des Notstands sowie über Art und Ausmaß der vorübergehenden Einschränkungen in Kenntnis setzen.

b) Aufrechterhaltung der Netzintegrität

Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß Einschränkungen der Nutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, den Schutz von Netzanlagen, Software, gespeicherten Daten oder Personal auf das Mindestmaß begrenzt werden, das der normale Netzbetrieb erfordert. Einschränkungen müssen auf veröffentlichten, objektiven Kriterien basieren und sind in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden.

c) Interoperabilität der Dienste

Falls die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde in Verträgen über den Verbund öffentlicher Netze oder Sonderzugänge Bedingungen für die Interoperabilität der Dienste vorschreibt, sind diese gemäß Artikel 4 zu veröffentlichen.

Für zugelassene Endgeräte, die gemäß Richtlinie 91/263/EWG betrieben werden, dürfen im Hinblick auf die Interoperabilität der Dienste keine weiteren Nutzungseinschränkungen auferlegt werden.

d) Datenschutz

Im Hinblick auf den Datenschutz dürfen die Mitgliedstaaten die Nutzung des öffentlichen Fernsprechnetzes nur so weit einschränken, als es die Datenschutzbestimmungen erfordern; diese gewährleisten u.a. den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit der übertragenen bzw. gespeicherten Informationen sowie den Schutz der Privatsphäre im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

6. Zahlungsverzug

Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden genehmigen im vorhinein für den Fall des Zahlungsverzugs bestimmte Maßnahmen, die gemäß Artikel 4 zu veröffentlichen sind. Dabei muß gewährleistet sein, daß sich eine etwaige Unterbrechung auf den betreffenden Dienst beschränkt und dem Benutzer zuvor eine ordnungsgemäße Mahnung zugeht.

Artikel 22

Technische Normen

1. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, daß bei der Bereitstellung der hier angesprochenen Dienste, Einrichtungen und Merkmale folgende Normen bzw. Spezifikationen zugrunde gelegt werden:

- Normen, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 90/387/EWG im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden;

oder, falls obige Normen nicht existieren,

- europäische Normen, die von ETSI, CEN/CENELEC oder einer Nachfolgeorganisation festgelegt werden;

oder, falls diese nicht existieren,

- internationale Normen oder Empfehlungen, die von dem internationalen Beratenden Ausschuß für Telefon und Telegrafie (CCITT), dem Internationalen Beratenden Ausschuß für den Funkdienst (CCIR), der Internationalen Normenorganisation (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC) festgelegt werden;

oder, falls diese nicht existieren,

- nationale Normen bzw. Spezifikationen.

Unabhängig davon können Normen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 90/387/EWG verbindlich vorgeschrieben werden.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von den Telekommunikationsorganisationen zugrunde gelegten Normen oder Spezifikationen den Anforderungen der Richtlinie 83/189/EWG entsprechen.

KAPITEL 8. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Artikel 23

Verfahren der gemeinschaftsweiten Angleichung

1. Aufgrund der Berichte, die die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 24 Absatz 3 vorlegen und der nach Artikel 4 veröffentlichten Informationen überprüft die Kommission die Fortschritte bei der Angleichung der Vorgaben und der Einführung einheitlicher Dienste und Einrichtungen in der Gemeinschaft.
2. Stellt die Kommission fest, daß die geplanten bzw. getroffenen Maßnahmen oder Zielvorgaben der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden in bezug auf die Bestimmungen in den Artikeln 3 bis 21 nicht zu einer angemessenen Angleichung auf Gemeinschaftsebene führen, können die Vorgaben, Pläne oder Maßnahmen gemäß Artikel 29 abgeändert werden.

Dabei sind der Stand der Netzentwicklung und die Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

3. Falls die Telekommunikationsorganisationen, insbesondere in bezug auf die Merkmale, die eine europaweite Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 erfordern, nicht zu kommerziellen Vereinbarungen gelangen, können gemäß Artikel 29 Verbund- und Zugangsbedingungen festgelegt werden, um die Bereitstellung harmonisierter Merkmale und Einrichtungen zu gewährleisten.

Dabei sind der Stand der Netzentwicklung und die Nachfrage in der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Artikel 24

Notifizierung und Berichterstattung

1. Die Mitgliedstaaten geben der Kommission ihre jeweilige Aufsichtsbehörde an. Diese ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie, u.a. für die Veröffentlichung und Überprüfung der Zielvorgaben und die Überwachung der entsprechenden Leistungen zuständig.
2. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden geben der Kommission die Telekommunikationsorganisationen an, die gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie öffentliche Fernsprechnetze und den Sprachtelefondienst bereitstellen.
3. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über:
 - die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele, die die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 5, 8, 13, 14 und 17 vorgibt;
 - Fälle, in denen Anträgen auf Sonderzugang oder Netzverbund nicht stattgegeben oder das Verfahren gemäß Artikel 21 Absatz 2 in Anspruch genommen wurde.

Der Jahresbericht ist der Kommission innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übersenden.

4. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden teilen der Kommission auf Anforderung Näheres über Einzelfälle, die getroffenen Maßnahmen und deren Begründung mit.

Artikel 25

Vergleichsverfahren

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß sich Benutzer, unter anderem Dienstbringer, Verbraucher oder andere Telekommunikationsorganisationen, bei Streitigkeiten mit einer Telekommunikationsorganisation an die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde oder ein anderes unabhängiges Gremium wenden können und daß auf nationaler Ebene leicht zugängliche Verfahren vorgesehen werden, um Streitfälle umgehend in angemessener und transparenter Form beizulegen.

2. Unbeschadet

- a) der Maßnahmen, die die Kommission oder ein Mitgliedstaat im Sinne des Vertrages ergreifen kann;
- b) der Rechte, auf die sich die Person, die das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 in Anspruch nimmt, die betreffenden Telekommunikationsorganisationen oder Dritte nach einzelstaatlichem Recht berufen können (es sei denn sie treffen eine Vereinbarung zur Beilegung ihrer Streitigkeiten) -

kann der Geschädigte, falls auf nationaler Ebene keine Einigung erzielt wird oder Telekommunikationsorganisationen aus mehr als einem Mitgliedstaat beteiligt sind, das Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 in Anspruch nehmen, indem er sich schriftlich an die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde und die Kommission wendet.

- 3. Stellt die einzelstaatliche Aufsichtsbehörde oder die Kommission aufgrund einer Notifizierung gemäß Absatz 2 fest, daß ein Fall weiterer Prüfung bedarf, kann sie die Angelegenheit an den Vorsitzenden des ONP-Ausschusses weiterleiten.
- 4. Der Vorsitzende des ONP-Ausschusses leitet das nachstehend beschriebene Vergleichsverfahren ein, wenn er überzeugt ist, daß alle angemessenen Schritte auf Landesebene unternommen wurden.
 - a) Der Vorsitzende des ONP-Ausschusses beruft so bald wie möglich eine Arbeitsgruppe ein, der mindestens zwei Mitglieder des ONP-Ausschusses, ein Vertreter der betreffenden Aufsichtsbehörde und er selbst oder ein anderer, von ihm benannter Beamter der Kommission angehören. Den Vorsitz führt der Vertreter der Kommission. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel innerhalb von zehn Tagen zusammen. Auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe kann der Vorsitzende beschließen, maximal zwei weitere Personen als Sachverständige hinzuzuziehen.
 - b) Die Arbeitsgruppe gibt der beschwerdeführenden Partei, den betreffenden einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und Telekommunikationsorganisationen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich oder mündlich darzulegen.
 - c) Die Arbeitsgruppe bemüht sich, innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifizierung gemäß Absatz 2 eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Vorsitzende des ONP-Ausschusses unterrichtet den ONP-Ausschuß über den Ausgang des Verfahrens.

5. Bei Bedarf - insbesondere wenn im Zusammenhang mit den Artikeln 9 und 10 keine Einigung erzielt wird - können zur Beilegung der Streitsache Maßnahmen gemäß Artikel 29 ergriffen werden.
6. Die beschwerdeführende Partei übernimmt die eigenen Kosten, die ihr durch die Teilnahme an dem Verfahren entstehen.

Artikel 26

Aussetzung von Verpflichtungen

1. Kann ein Mitgliedstaat den bestimmten Anforderungen dieser Richtlinie nicht genügen oder bereits absehen, daß er dazu nicht in der Lage ist, so teilt er der Kommission die Gründe hierfür mit.
2. Eine Aussetzung der Verpflichtungen ist nur zulässig, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß die Erfüllung der Verpflichtungen angesichts des derzeitigen Entwicklungsstands seines öffentlichen Fernsprechnetzes oder der Nachfragebedingungen eine übermäßige Belastung für ihn darstellen würden.
3. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, bis zu welchem Termin er die Anforderungen erfüllen kann und welche Maßnahmen er zur Einhaltung dieses Termins vorsieht.
4. Hält die Kommission die beantragte Aussetzung angesichts der besonderen Lage des Mitgliedstaates für gerechtfertigt, so bestätigt sie den gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen Termin und die entsprechenden Maßnahmen.

Artikel 27

Technische Anpassungen

Änderungen, die sich als notwendig erweisen, um die technischen Bestimmungen dieser Richtlinie an neue technologische Entwicklungen oder Nachfragetendenzen anzupassen, werden gemäß Artikel 29 beschlossen.

Artikel 28
Ausschuß

Die Kommission wird von dem mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Die Kommission informiert den Ausschuß bei Bedarf über das Ergebnis der Konsultationen mit Vertretern von Telekommunikationsorganisationen, Benutzern, Verbrauchern, Herstellern, Diensteanbietern und Gewerkschaften.

Artikel 29

Ausschußverfahren

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

KAPITEL 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 30

Überprüfung

Aufgrund der Ergebnisse, die bei der Umsetzung dieser Richtlinie bis 1. Januar 1995 erzielt werden, prüft die Kommission, ob eine Änderung der Bestimmungen notwendig ist.

Artikel 31

Umsetzung der Richtlinie

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Maßnahmen erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 32

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

1. NAME(N) UND ANSCHRIFT(EN) DER TELEKOMMUNIKATIONSORGANISATION(EN)

2. ANGEBOT AN TELEKOMMUNIKATIONSDIENSTEN

- sowie weitere übliche Schnittstellen.

Zusätzlich zu den obigen Informationen, die gemäß Artikel 4 regelmäßig zu veröffentlichen sind, sollten die Telekommunikationsorganisationen ohne wesentliche Verzögerung etwaige besondere Netzmerkmale bekanntgeben, die den einwandfreien Betrieb zugelassener Endgeräte beeinträchtigen könnten.

2.2 Angebot an Telefondiensten

Beschreibung des angebotenen Basis-Telefondienstes unter Angabe, welche Merkmale in der Bereitstellungsgebühr und welche in der regelmäßigen Mietgebühr berücksichtigt sind (z.B. Vermittlung, Telefonverzeichnisse, Wartung).

Beschreibung optionaler Einrichtungen und Merkmale des Sprachtelefondienstes, die getrennt vom Basisangebot in Rechnung gestellt werden, wobei gemäß Artikel 22 auf die technischen Normen oder Spezifikationen zu verweisen ist, denen sie entsprechen.

2.3 Tarife

Zugangs-, Nutzungs- und Wartungsgebühren sowie nähere Angaben zu Rabattsystemen.

2.4 Erstattungspolitik

Mit näheren Angaben zu den angebotenen Erstattungssystemen.

2.5 Stufe(n) des angebotenen Wartungsdienstes

2.6 Antragsverfahren

Mit Angabe der benannten Kontaktstellen bei der Telekommunikationsorganisation.

2.7 Standardverträge

Gegebenenfalls unter Angabe der Mindestvertragslaufzeit.

3. INFORMATIONEN ÜBER LIZENZBEDINGUNGEN FÜR BENUTZER

Klare Beschreibung aller Lizenzbedingungen, die sich auf Benutzer, u.a. Dienstbringer, auswirken. Mindestangaben:

- Informationen über die Art der Lizenzbedingungen, insbesondere, ob eine Einzelanmeldung und/oder Genehmigung erforderlich ist oder ob es sich um eine allgemeine Lizenz handelt;
- Laufzeit aller einschlägigen Lizenzen oder Genehmigungen;
- Verzeichnis sämtlicher Unterlagen, die die vom Mitgliedstaat auferlegten Lizenzbedingungen enthalten.

4. ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

- Anschlußbedingungen für Sprachtelefone und andere Endgeräte, die von der einzelstaatlichen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Ratsrichtlinie 91/263/EWG genehmigt werden, gegebenenfalls unter Angabe der Bedingungen für die Verdrahtung beim Kunden und der Lage des Netzabschlußpunktes.

5. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

- Gemäß Artikel 21.

6. PARAMETER FÜR LEISTUNG UND DIENSTQUALITÄT

Definitionen, Meßverfahren, Zielvorgaben und erreichte Leistungswerte gemäß Artikel 5.

7. **VORGABEN FÜR DIE EINFÜHRUNG NEUER DIENSTE, MERKMALE, EINRICHTUNGEN UND TARIFE**
 - Gemäß Artikel 5, 8, 13, 14 und 17.
8. **KÜNDIGUNGSFRISTEN FÜR BESTEHENDE DIENSTE, MERKMALE, EINRICHTUNGEN ODER TARIFE**
 - Gemäß Artikel 6 und 11.
9. **BESCHREIBUNG DES GENEHMIGTEN KOSTENRECHNUNGSSYSTEMS**
 - Angabe der Hauptkategorien, unter denen die Kosten aufgeführt werden (z.B. Geräte, Personal, Gebäude usw.) und der Regeln für die Zuweisung der Kosten zum Sprachtelefondienst gemäß Artikel 12.
10. **LANDESWEITER NUMERIERUNGSPLAN**
 - Gemäß Artikel 20.
11. **REGELUNGEN FÜR TELEFONVERZEICHNISSE**
 - Gemäß Artikel 15.
12. **VERGLEICHsverfahren**
 - Benutzerleitlinien über die Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten mit Telekommunikationsorganisationen, mit näheren Angaben zu den in Artikel 25 beschriebenen Verfahren.
13. **VERFAHREN BEI ZAHLUNGSVERZUG**
 - Gemäß Artikel 21 Absatz 6.

ANHANG 2 LIEFERFRIST UND INDIKATOREN DER DIENSTQUALITÄT
gemäß Artikel 5

1. Nachstehend sind die Bereiche aufgeführt, die Indikatoren der Dienstqualität gemäß Artikel 5 erfordern.
 - Frist für die erstmalige Bereitstellung des Netzanschlusses
 - Fehlerrate pro Verbindung
 - Reparaturzeit
 - Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus bei inner- und außergemeinschaftlichen Gesprächen
 - Wähltonverzögerung
 - Verzögerung beim Verbindungsaufbau
 - Statistik der Übertragungsqualität
 - Ansprechzeiten bei Vermittlungsdiensten
 - Verfügbarkeit von Münz- und Kartenfernsprechern in öffentlichen Telefonzellen
 - Fakturierungsgenauigkeit

2. Gemäß Artikel 5 sind Definitionen und Meßverfahren mit einem Verweis auf die in Artikel 22 angegebene Normenhierarchie zu veröffentlichen. Gegebenenfalls beauftragt die Kommission ETSI mit der Erstellung europäischer Normen für einheitliche Definitionen und Meßverfahren.

ANHANG 3 MINDESTANGEBOT AN ERWEITERTEN EINRICHTUNGEN UND MERKMALEN
gemäß Artikel 8

1. Einrichtungen und Merkmale gemäß Artikel 8 Absatz 1

a) DTMF-Betrieb (Mehrfrequenzverfahren)

- Das öffentliche Fernsprechnetz unterstützt den Einsatz von DTMF-Telefonen für die Zeichengabe an die Vermittlung mit Tönen gemäß CCITT-Empfehlung Q.23. Für die durchgehende Zeichengabe im Netz werden sowohl bei Inlands- als auch bei Auslandsgesprächen in der Gemeinschaft dieselben Töne verwendet.

b) Durchwahl zu Nebenstellenanlagen

(oder Einrichtungen mit äquivalenter Funktionalität)

Benutzer einer Nebenstellenanlage (PBX) oder eines vergleichbaren privaten Systems können vom öffentlichen Fernsprechnetz aus ohne Intervention des PBX-Bedieners direkt angerufen werden.

c) Anrufumlegung

Umstellung einer hergestellten Verbindung zu einem Dritten inner- oder außerhalb eines Mitgliedstaates.

d) Anrufweiterschaltung

Weiterleitung eingehender Anrufe an einen anderen Anschluß inner- oder außerhalb eines Mitgliedstaates (z.B. bei Abwesenheit, bei Besetzt oder grundsätzlich).

Diese Einrichtung ist in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Datenschutzrecht bereitzustellen.

2. Folgende Dienste, Einrichtungen und Merkmale, die eine europaweite Zusammenarbeit erfordern, sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 einzuführen:

a) Europaweiter Zugang zu gebührenfreien Rufnummern

Diese Dienste mit unterschiedlichen Bezeichnungen wie grüne Nummer, Freephone Service, 0800 Service 130 usw. sehen Anrufe vor, bei denen der rufende Teilnehmer entweder nichts oder nur einen Teil der Gebühren bezahlt.

b) Europaweite Kiosk-Fakturierung

Dabei werden die Gebühren für die Inanspruchnahme eines Dienstes, der über das Netz einer Telekommunikationsorganisation erbracht wird, mit den Gesprächsgebühren kombiniert (Premium Rate Service).

c) Automatische Gebührenübernahme

- Bei Anrufen innerhalb der Gemeinschaft.

Vor Aufbau der Verbindung erklärt sich der gerufene Teilnehmer auf Antrag des Anrufers bereit, die Kosten des Gesprächs zu übernehmen.

d) Anzeige der Rufnummer des Anrufers

Vor Aufbau der Verbindung wird die Nummer des Anrufers beim gerufenen Teilnehmer angezeigt.

Diese Einrichtung sollte in Übereinstimmung mit dem einschlägigen Datenschutzrecht bereitgestellt werden.

e) Zugang zu Vermittlungsdiensten in anderen Mitgliedstaaten

Benutzer in einem Mitgliedstaat können den Vermittlungsdienst eines anderen EG-Staates in Anspruch nehmen.

f) Zugang zu Auskunftsdiensten in anderen Mitgliedstaaten

Benutzer in einem Mitgliedstaat können die Auskunft in einem anderen EG-Staat anrufen.

ANHANG 4 MERKMALE DER GEMEINSCHAFTSWEITEN NUMERIERUNG

gemäß Artikel 20

Folgenden Merkmalen kommt gemäß Artikel 20 Priorität zu:

- Standardvorwahl 00 für Auslandsgespräche*
- Europäische Bereichsvorwahl (d.h. eine einzige Landesvorwahl für Europa), um die Einführung gemeinschaftsweit gültiger Kennziffern für europaweite Diensten** zu ermöglichen, insbesondere für:
 - Auskunftsdienste
 - gebührenfreie Rufe (wobei der gerufene Teilnehmer die vollständigen Gebühren übernimmt) und kostenteilige Gespräche (wobei der Anrufer lediglich die Gebühren eines Ortsgesprächs zahlt)
 - Mehrwertdienste mit Kiosk-Fakturierung
 - die generelle Übertragbarkeit von Nummern

27.11.92**Beschluß
des Bundesrates**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des offenen
Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst****KOM(92) 247 endg.; Ratsdok. 8440/92**

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des vorliegenden Richtlinienvorschlags. Er unterstreicht auch die Aussage in der Präambel, daß der Telefondienst aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen wesentlich an Bedeutung gewonnen hat.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Umsetzung des Richtlinienvorschlags dafür einzusetzen, daß das bestehende Netz- und Telefondienstmonopol des Bundes unangetastet bleiben und daß der Infrastrukturauftrag des Bundes im Bereich der Telekommunikation nicht eingeschränkt wird. Dazu gehört auch, daß die aus Gründen der Daseinsvorsorge gewährten Vergünstigungen beim Grundpreis und den Verbindungsentgelten an sozial Schwache und bestimmte Behinderte beibehalten werden, wozu Artikel 13 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags ausdrücklich ermächtigt.

Der Bundesrat kann dem in Artikel 11 des Richtlinienvorschlags aufgestellten Grundsatz der Kostenorientierung für eine Nutzung des Fernsprechnetzes nur zustimmen, wenn dabei auch die Kosten für die Erfüllung des Infrastrukturauftrags berücksichtigt werden können.

Zu weitgehend ist nach Auffassung des Bundesrates auch die Aussage, die Telekommunikationsorganisationen sollten in ihren Beziehungen zu den Benutzern des öffentlichen Fernsprechnetzes keinen besonderen rechtlichen Schutz genießen. Das Telefondienstmonopol begründet auch weitgehende Verpflichtungen für die Deutsche Bundespost TELEKOM. Diesen Verpflichtungen müssen angemessene Rechte gegenüberstehen, so wie sie in der Telekommunikationsverordnung, z. B. bei der Frage der Haftung, ihren Niederschlag gefunden haben.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Verhältnisse in anderen Mitgliedstaaten dazu zwingen, Streiks und Aussperrungen dem Begriff

des Notstands zuzurechnen, wie es Artikel 21 Abs. 5 Buchstabe a des Richtlinienvorschlages vorsieht.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, bei den weiteren Verhandlungen dafür einzutreten, daß die EG-Kommission weder Vollzugszuständigkeiten noch die Möglichkeit erhält, den telekommunikationspolitischen Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten im Bereich des Sprachtelefondienstes unangemessen einzuschränken.

Die in Artikel 23 des Richtlinienvorschlages vorgesehenen Möglichkeiten für die Kommission, Vorgaben, Pläne oder Maßnahmen der Mitgliedstaaten abzuändern oder auch Verbund- und Zugangsbedingungen festzulegen, kann zu Einzelfallentscheidungen führen (etwa in Fällen, in denen Anträgen auf Sonderzugang oder Netzverbund nicht staatgegeben wurde, vgl. Berichtspflicht in Artikel 24 Abs. 3), für die der Kommission nach Gemeinschaftsrecht keine Zuständigkeit eingeräumt ist. Sie kann aber auch zur Festlegung telekommunikationspolitischer Maßnahmen führen, die nach Gemeinschaftsrecht ebenfalls nicht der Kommission zugewiesen ist. Selbst der Vertrag von Maastricht sieht im Bereich der Transeuropäischen Netze lediglich die Aufstellung von Leitlinien durch die Gemeinschaft sowie die Koordinierung bestimmter einzelstaatlicher Politiken durch die Mitgliedstaaten untereinander in Verbindung mit der Kommission vor (vgl. Artikel 129 b ff).

Im übrigen steht das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren der gemeinschaftsweiten Angleichung der Vorgaben und Einführung einheitlicher Dienste und Einrichtungen in der Gemeinschaft auch im Widerspruch zu dem Subsidiaritätsprinzip.